

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenthal**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Frankenthal in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.  
Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne der Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache und Herstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Frankenthal im Sinne der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 20.11.2009.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### **§ 3**

#### **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

1. Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind im Rahmen der ihr nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
2. Zum Ersatz der Kosten, nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG, die der Gemeinde durch den Einsatz der Gemeindefeuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
  - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  - c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  - d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein

- Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
  - f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird und
  - g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### **§ 4**

### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdeten oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und /oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

#### **§ 5**

### **Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung**

(1) Die Kosten des überörtlichen Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG sind auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten, der Hilfe geleistet worden ist.

(2) Die Kostenerstattung kann entsprechend § 69 Abs. 2 Nr.7 SächsBRKG durch Vereinbarung geregelt werden, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### **§ 6**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungen setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
2. den Stundensätzen für eingesetzte Fahrzeuge,
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte,

4. dem Ersatz für verbrauchte Materialien.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.

Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

(5) Aufwändungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten,

können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Berufsfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten vom Kostenschuldner in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Frankenthal in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten sollen nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

(8) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Fahrzeughalter bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

**§ 8**  
**Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt: Frankenthal, den 04.05.2012

Otto

Otto, Bürgermeister



# Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenthal

## Kostenverzeichnis

### I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG durchführen zu können.

### Berechnung

Für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird ein Aufwendungsersatz pro Stunde verlangt:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 2.1. für einen Angehörigen der Feuerwehr<br>außerhalb seiner Arbeitszeit                | 10,00 €/Std.           |
| 2.2. bei Erstattung der Lohnfortzahlung in voller<br>Höhe der erstatteten Stundenkosten |                        |
| 2.3. für einen Angehörigen der Feuerwehr bei<br>Sicherheitswachen                       | 10,00 €/Std.           |
| 2.4. ein Zuschlag bei starker Verschmutzung<br>durch Ölunfälle u. a.                    | 8,00 € /Person/Einsatz |

### II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

1. Fahrzeuge:	pro Stunde	km-Pauschale
Löschfahrzeug LF 8/6	93,00 €	3,45 €
Mannschaftstransportwagen	67,00 €	0,35 €

#### 2. Spezialanhänger:

Schlauchtransportanhänger STA	32,00 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	78,00 €
Anhängeleiter AL 18	39,00 €
PKW-Anhänger	26,00 €

### 3. Geräte- und Ausrüstungsgegenstände:

Tragkraftspritze	63,00 €
Notstromaggregat	33,00 €
Beleuchtungssatz	26,00 €
Druckluftatemgerät	38,00 €
Tauchpumpe TP 4 / 1	28,00 €
Motorkettensäge	28,00 €
Chemiekalienauffangwanne	46,00 €
Atemschutzmaske	24,00 €
Gerätesatz Absturzsicherung	28,00 €
Türöffnungsset	48,00 €
Chemiekalienschutzanzug	59,00 €
Hitzeschutzanzug	46,00 €
Öl- und Wasserabsauggerät	45,00 €
Schlauchboot	63,00 €
Power- mon	56,00 €
sonstige nicht aufgeführte Geräte	5,00 €

### III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

- Reinigen, Desinfizieren und Prüfen Atemschutzgeräte PA
- Reinigen und Prüfen Schläuche
- Pflege und Füllen von Pressluftflaschen PA
- Füllen Feuerlöscher
- Reinigen, Desinfizieren, Prüfen Atemschutzmaske
- Ölbindemittel
- Schaumbildner
- Wasser aus dem öffentlichen Hydrantennetz
- Reinigen und Instandsetzung von Schutzanzügen
- sonstige Wartungs- u. Reparaturarbeiten, welche infolge des Einsatzes erforderlich waren

Die Preise für Instandsetzung, Wartung bzw. Befüllung der Geräte nach Einsatz sowie für die Verbrauchsmittel und deren Entsorgung, richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner und werden hinzugerechnet bzw. nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs. GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.